

Johnson Controls Systems & Service GMBH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Definitionen

"Anwendbaren Gesetze" umfasst alle Gesetze, Vorschriften oder sonstigen rechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland, etwaig anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaft, anwendbare Antikorruptionsvorschriften und sonstige, im Zusammenhang mit dem Auftrag anwendbare Regelungen und Vorschriften

"Käufer" bezeichnet Johnson Controls Systems & Service GmbH.

"Kunden des Käufers" bezeichnet alle Kunden, an die der Käufer die Waren oder Produkte liefert, in denen die Waren integriert sind, oder den endgültigen Empfänger oder Endverbraucher der Waren, soweit dies nicht der Käufer ist.

"Auftrag" bezeichnet das schriftliche, an den Verkäufer gerichtete Bestelldokument des Käufers im Hinblick auf den Erwerb der Waren zu diesen Einkaufsbedingungen.

"Preis" bezeichnet die vom Käufer für die im Auftrag genannten Waren zu zahlende Vergütung.

"Verkäufer" bezeichnet die im Auftrag bezeichnete Partei, die die Waren liefert.

"Eigentum des Verkäufers" umfasst alle Maschinen, Ausrüstungen, Werkzeuge, Bohrschablonen, Matrizen, Messgeräte, Vorrichtungen, Formen, Muster und alle anderen Gegenstände, die zur Herstellung der Waren notwendig sind.

"Waren" bezeichnet alle vom Verkäufer zu liefernden Waren und/oder Leistungen.

"Einkaufsbedingungen" bezeichnet diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Angebot und Annahme, Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen

2.1 Jedem Auftrag liegen diese Einkaufsbedingungen zugrunde, die – vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 15.6 – alle früheren Vereinbarungen, Bestellungen, Angebote, Vorschläge und andere Korrespondenz zwischen den Parteien in Bezug auf die Waren ersetzen.

2.2 Jede Änderung der Einkaufsbedingungen muss schriftlich zwischen den Parteien vereinbart und im Auftrag ausdrücklich angegeben werden.

2.3 Der Auftrag stellt keine Annahme eines Angebots oder Vorschlags des Verkäufers dar.

2.4 Der Vertragsschluss erfolgt durch Vornahme einer der nachfolgenden Handlungen durch den Verkäufer:

- (a) der Verkäufer beginnt mit der Ausführung des Auftrags;
 - (b) der Verkäufer nimmt den Auftrag schriftlich an; oder
 - (c) der Verkäufer unternimmt eine sonstige Handlung, die zum Vertragsschluss im Hinblick auf den Auftragsgegenstand führt.
- 2.5 Es gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen und die im Auftrag genannten Bedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn der Käufer die Lieferung der Waren im Rahmen bestehender, zu den Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Verkäufers akzeptiert, die nicht dem Auftrag bzw. dem Vertrag unterliegen. Alle zusätzlichen oder abweichenden, vom Verkäufer vorgeschlagenen Bedingungen, sei es im Angebot, in der Bestellannahme, in der Rechnung oder in einem anderen Dokument des Verkäufers werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, der Käufer akzeptiert solche Bedingungen schriftlich. Im übrigen gelten diese Einkaufsbedingungen nur für Verträge mit Kaufleuten.

3. Mengen und Lieferung, Gefahrübergang

- 3.1 Der Verkäufer wird die Waren in den Mengen liefern, die im Auftrag genannt sind.
- 3.2 Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen im Auftrag, ist der Käufer nicht verpflichtet, die Waren ausschließlich vom Verkäufer zu beziehen.
- 3.3 Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Regelungen der Parteien, erfolgt der Übergang der Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer bei Anlieferung der Waren am im Auftrag bestimmten Lieferort.
- 3.4 Die vereinbarten Lieferfristen sind für den Verkäufer verbindlich. Der Käufer ist nicht verpflichtet, verfrühte oder verspätete Lieferungen, Teillieferungen oder Zuviellieferungen anzunehmen.

4. Preise und Zahlung

- 4.1 Der Preis ist im Auftrag anzugeben und beinhaltet, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, Versandkosten, Lagerung, Bearbeitung, Verpackung und Versicherung zur Absicherung des gesamten Liefervorgangs sowie alle anderen Auslagen und Gebühren des Verkäufers inklusive aller Abgaben und Steuern, die jeweils in der Rechnung des Verkäufers einzeln aufzuführen sind.
- 4.2 Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, beinhaltet der Preis alle Versandkosten für die gemäß Incoterm-Klausel FCA (verladen) an der letzten Produktionsstätte des Verkäufers auf Transportfahrzeuge des Käufers verladene Waren. Soweit eine andere Lieferart vom Käufer gewünscht wird, wie z.B. ab Werk, CIF, FOB oder FOB Flughafen (Incoterms 2000), wird der Preis gemäß der im Auftrag vereinbarten Kriterien angepasst.
- 4.3 Der Verkäufer hat das Recht, dem Käufer unmittelbar bei Lieferung oder zu jedem Zeitpunkt danach eine Rechnung für die gelieferten Waren zu stellen, die die Auftragsnummer, die Ergänzungs- oder die Freigabenummer und, soweit anwendbar, die Teilenummer des Käufers oder des Verkäufers sowie die Stückzahlen der Lieferung, die Anzahl der Kartons oder Container pro Lieferung, die Frachtbriefnummer und jede andere vom Käufer geforderte Information enthält.
- 4.4 Der Käufer ist nicht zur Begleichung von Rechnungen ohne ordnungsgemäß ausgewiesene Auftragsnummer verpflichtet.

- 4.5 Die Rechnungen sind an die vom Käufer im Auftrag genannte Anschrift zu senden.
- 4.6 Zahlungen des Käufers erfolgen, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen im Auftrag, innerhalb von 60 Tagen beginnend mit dem Ende des Monats in dem die Lieferung der Waren vollständig erfolgt ist oder – im Fall von Leistungen – diese vom Käufer abgenommen worden sind.
- 4.7 Der Käufer ist berechtigt, den Preis (inkl. fälliger Umsatzsteuer) gegen sämtliche, dem Käufer gegen den Verkäufer aus dem Auftrag oder der sonstigen Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen aufzurechnen.
- 4.8 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Waren als vertragsgemäß.

5. Versand

- 5.1 Der Verkäufer wird: (a) die Waren ordnungsgemäß verpacken und versenden und den Namen des Frachtführers und das Bestimmungsland deutlich angeben; (b) die Sendungen gemäß den Anweisungen des Käufers versenden; (c) jedes Paket entsprechend der Anweisungen des Käufers etikettieren oder kennzeichnen; (d) jede Sendung mit Dokumenten versehen, die die Auftragsnummer, die Ergänzungs- oder Freigabenummer, die Teilenummer des Käufers, die Teilenummer des Verkäufers (wenn anwendbar), die Stückzahl der versandten Waren, die Anzahl der Container pro Sendung, den Namen und die Lieferantenummer des Verkäufers und die Frachtbriefnummer nennen und (e) den Originalfrachtbrief und andere Versandquittungen gemäß den Anweisungen des Käufers und den Anforderungen des Frachtführers ohne Verzögerung weiterleiten.
- 5.2 Die ICC Incoterms 2000 gelten für alle Sendungen.
- 5.3 Bevor die Waren versandt werden, wird der Verkäufer den Käufer rechtzeitig schriftlich (durch geeignete Etikettierung aller Waren, Container und Verpackungen – dies beinhaltet uneingeschränkt Anweisungen zur Entsorgung und Wiederaufbereitung, Material Sicherheitsblätter und Analyseberichte) auf eventuell risikobehaftetes oder gefährliches Material hinweisen, das in den Waren enthalten ist, und ihm gleichzeitig spezielle Gebrauchsanweisungen übergeben, die notwendig sind, um Frachtführer, Käufer und deren Angestellte anzuweisen, welche geeigneten Maßnahmen bezüglich Handhabung, Transport, Verarbeitung, Gebrauch oder Entsorgung der Waren, Container und Verpackungen zu treffen sind. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle entsprechenden gesetzlichen Regelungen und Warnhinweise zu beachten. Dies beinhaltet uneingeschränkt die EU-Richtlinien 2002/96/EC und 2002/95/EC sowie Regelung 1907/2007/EC in Bezug auf die Einschränkungen für bestimmte risikobehaftete Materialien. Der Verkäufer wird den Käufer für alle Kosten entschädigen, die dieser in Bezug auf ungeeignete Verpackungen, Markierung, Streckenführungen oder Versandarten tragen muss.
- 5.4 Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer die Waren "ab Werk" (ICC Incoterms 2000) liefern.

6. Prüfung der Produktionsstätte des Verkäufers / Untersuchung der Waren

- 6.1 Der Käufer ist berechtigt, die Einrichtungen des Verkäufers zwecks Überprüfung der Produktionsstätte und des für den Auftrag verwendeten Materials zu betreten.
- 6.2 Der Käufer wird die gelieferten Waren untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Wareneingang sowie verborgene Mängel innerhalb von 3 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung melden.

7. Änderungen

- 7.1 Der Käufer hat das Recht, angemessene Änderungen an den Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern oder Beschreibungen der Waren oder am Umfang der im Rahmen des Auftrages bzw. des Vertrages zu tätigen Arbeiten, einschließlich Arbeiten im Rahmen etwaiger Prüfungen, Tests und Qualitätskontrollen, zu verlangen.
- 7.2 Sollten die vom Käufer vorgeschlagenen Änderungen Auswirkungen auf den Preis oder die Lieferzeit oder die zu erbringende Leistung haben, wird der Verkäufer den Käufer schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Information über die jeweilige Auswirkung auf den Preis informieren. Der Käufer kann vom Verkäufer zusätzliche Nachweise zu den vom Verkäufer behaupteten Auswirkungen auf den Preis, die Lieferzeit oder die zu erbringende Leistung verlangen. Der Verkäufer wird Änderungen an den Zeichnungen des Käufers, den Spezifikationen, Verarbeitungsprozessen, Verpackungen, Markierungen, Versandarten, sowie am Preis, Lieferdatum oder Lieferort nur bei Vorliegen einer schriftlichen Anweisung oder der schriftlichen Zustimmung des Käufers vornehmen.

8. Gewährleistungen, Mängelbeseitigung, Haftung

- 8.1 Der Verkäufer gewährleistet ausdrücklich, dass die Waren
- (a) den vom Käufer beigestellten Spezifikationen, Maßen, Zeichnungen, Mustern, Beschreibungen und Korrekturen entsprechen;
 - (b) mit allen anwendbaren gesetzlichen Gesetzen, Anordnungen, Regelungen und Normen übereinstimmen;
 - (c) von vereinbarter Qualität und frei von Ausführungs-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind;
 - (d) vom Verkäufer gemäß des vom Käufer angegebenen Verwendungszwecks ausgewählt, gestaltet, hergestellt und zusammengebaut werden und für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke geeignet sind.

Des weiteren gewährleistet der Verkäufer, dass sämtliche Arbeiten und Leistungen in professioneller und fachmännischer Weise ausgeführt werden und den mit dem Käufer abgestimmten und/oder industrieüblichen Normen und Spezifikationen entsprechen.

- 8.2 Als Gewährleistungsfrist wird bestimmt – je nachdem, welche Frist die längere ist – (i) eine Frist von zwei Jahren ab Lieferung der Waren oder – im Fall von Leistungen – ab Abnahme durch den Käufer, oder (ii) die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistungsfrist.
- 8.3 Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, wenn er Kenntnis über Zutaten, Bestandteile, Ausführungen oder Mängel der Waren erlangt, die Personen- oder Sachschäden hervorrufen oder hervorrufen können.
- 8.4 Sollten während der Gewährleistungsfrist Mängel auftreten, wird der Verkäufer nach Wahl des Käufers diese Mängel entweder auf eigene Kosten beseitigen oder neue Waren liefern. Gelingt es dem Verkäufer nicht, den Mangel innerhalb einer ihm vom Käufer gesetzten angemessenen Frist zu beheben oder mangelfreie Waren zu liefern, ist der Käufer berechtigt:
- a. vom Vertrag ganz oder teilweise (ohne etwaige Ersatzpflichten) zurückzutreten; oder
 - b. eine Minderung des Preises zu verlangen; oder

- c. den Mangel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen; und
- d. Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen.

- 8.5 Weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.6 Der Verkäufer trägt die Gefahr und die Kosten der Rücksendung mangelhafter Waren.

9. Qualität

- 9.1 Der Verkäufer wird die Qualitätskontroll- und Prüfsystemvorgaben des Käufers beachten und wird an etwaigen, im Auftrag spezifizierten Lieferantenqualitäts- und Entwicklungsprogrammen des Käufers teilnehmen.
- 9.2 Der Verkäufer wird sämtliche, vom Käufer im Zusammenhang mit der Nutzung der Waren als notwendig erachteten Dokumente und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung stellen.

10. Anwendbaren Gesetze und Geschäftsethik

- 10.1 Der Verkäufer wird im Rahmen der Durchführung des Auftrags alle einschlägigen Gesetze und Normen im Hinblick auf Herstellung, Kennzeichnung, Transport, Import, Export, Lizenzierung, Zulassung oder Eintragung der Waren beachten. Hierzu gehören auch etwaige Antikorruptionsvorschriften sowie gesetzliche Vorgaben in den Bereichen Umwelt, Arbeit, Diskriminierung, Arbeitssicherheit oder Fahrzeugsicherheit.
- 10.2 Der Verkäufer wird im Rahmen der Erfüllung des Auftrags nur rechtlich und ethisch zulässige Geschäftspraktiken anwenden und dem Käufer keine überhöhten oder anderweitig falschen Rechnungen übersenden. Die vom Verkäufer vereinnahmten Zahlungen werden in keiner Weise zu einem Zweck verwendet, der eine Verletzung der Anwendbaren Gesetze, einschließlich der anwendbaren Antikorruptionsvorschriften, begründen könnte.
- 10.3 Der Käufer hat eine Geschäftsethik-Richtlinie aufgestellt (siehe <http://www.corp.jci.com/ethics>) und erwartet, dass der Verkäufer und dessen Angestellte und Unterauftragnehmer diese Richtlinie – soweit zumutbar und angemessen – oder gleichwertige eigene Richtlinien beachten.

11. Kundenanforderungen des Käufers

- 11.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, etwaige im Auftrag bzw. in den Vertragsunterlagen spezifizierten vertraglichen Abreden des Käufers mit seinen Kunden zu beachten.
- 11.2 Der Käufer wird dem Verkäufer Informationen über Bestellungen seines/seiner Kunden in Bezug auf die Waren zur Verfügung stellen.
- 11.3 Der Verkäufer wird, soweit dies im Rahmen seiner Kontrollmöglichkeiten liegt, prüfen, inwieweit solche Informationen Einfluss auf die Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen der Ausführung des Auftrags haben und wird die Kundenanforderungen des Käufers – soweit zumutbar und angemessen – einhalten.

12. Versicherung

12.1 Der Verkäufer wird den nachfolgend bezeichneten oder sonstig schriftlich vereinbarten Versicherungsschutz aufrecht erhalten:

Art der Versicherung	Mindestdeckung
Allgemeine Unternehmer-Höchstsumme haftpflicht* für auf dem Werksgelände und bei der Produktion entstandene Körper- und Personenschäden, Sach- und sonstige Schäden.	US\$ 5.000.000,00 pro Schadensfall,
Kraftfahrzeughaftpflicht für alle in Verbindung mit den ausgeführten Arbeiten verwendeten Fahrzeuge	US\$ 2.000.000,00 pro Schadensfall (Pauschalsumme für Personen- und Sachschäden) oder gesetzlich vorgeschriebene Deckung
Betriebsunfallschäden	Entsprechend der gesetzlichen Regelungen
Angestelltenhaftpflicht und pro Versicherungspolice	US\$ 1.000.000,00 pro Unfall, pro Angestellter Krankheitsfall – Obergrenze der oder entsprechend der gesetzlichen Regelungen
Berufshaftpflicht (soweit anwendbar)	US\$ 1.000.000,00 pro Schadensfall
Betriebstreuhandversicherung	Wenn und wie anwendbar

* Die Deckung der Allgemeinen Unternehmerhaftpflicht kann durch eine Kombination der Allgemeinen Haftpflicht mit der globalen bzw. Exzedenten-Haftpflicht erreicht werden.

12.2 Der Verkäufer wird dem Käufer einen geeigneten Nachweis dieser Versicherungsdeckung spätestens 10 Tage nach Aufforderung durch den Käufer vorlegen.

12.3 Das Bestehen und/oder der Abschluss einer Versicherung entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verpflichtung zum Ersatz von Schäden nach den vertraglichen Vorgaben.

12.4 Soweit eine Versicherungsdeckung und/oder Versicherungsmindestsummen gesetzlich vorgeschrieben sind, gelten die gesetzlich anwendbaren Bestimmungen.

13. Höhere Gewalt

13.1 Der Käufer haftet nicht für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die auf einer Nichterbringung oder Verzögerung einer ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflicht beruhen, soweit die Verzögerung oder Verhinderung auf Umständen beruht, die nicht im Kontrollbereich des Käufers liegen.

13.2 Die Parteien werden im Rahmen der Überwindung von Umständen oder Ereignissen gem. Ziff. 13.1 angemessene Sorgfalt anwenden.

- 13.3 Der Käufer ist während der Dauer eines Ereignisses gem. Ziff. 13 von jeglichen Zahlungspflichten entbunden.

14. Geistiges Eigentum, Verletzung von Rechten Dritter

- 14.1 Das Recht am geistigen Eigentum der Waren sowie an allen Zeichnungen, Dokumenten und anderen Informationen, die für oder im Auftrag des Käufers hergestellt wurden und jegliches Know-How, das im Zusammenhang mit den Waren entwickelt wurde, steht dem Käufer zu. Der Verkäufer räumt dem Käufer insoweit ein exklusives, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenztes Nutzungs- und Verwertungsrecht in Bezug auf das geistige Eigentum der Waren und den dazugehörigen Zeichnungen, Dokumenten und anderen Informationen ein.
- 14.2 Der Verkäufer wird den Käufer von sämtlichen Forderungen freistellen, die Dritte gegen den Käufer wegen der Verletzung von geistigen Schutzrechten (einschließlich Patent-, Marken-, Urheber-, und Geschmacksmusterrechte) im Zusammenhang mit den Waren (einschließlich Herstellung, Kauf, Benutzung und/oder Verkauf der Waren) geltend machen und wird dem Käufer sämtliche, in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen – einschließlich Rechts- und Beratungskosten – ersetzen. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter auf den vom Kunden beigestellten Mustern beruht.

15. Vertraulichkeit

- 15.1 Der Verkäufer erkennt an, dass er im Rahmen des Auftrags vom Käufer vertrauliche Informationen erhält und dass vertrauliche Informationen für den Käufer entwickelt werden, unabhängig davon, ob solche Informationen als „vertraulich“ gekennzeichnet oder bezeichnet sind.
- 15.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, sämtliche Informationen des Käufers streng vertraulich zu behandeln und diese Dritten nicht offenzulegen oder deren Offenlegung zuzulassen oder diese nicht für andere, als die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden.
- 15.3 Der Verkäufer wird dem Käufer auf Anforderung unverzüglich alle Dokumente und Datenträger – einschließlich erstellter Kopien – übergeben, die vertrauliche Informationen des Käufers enthalten oder mit diesen in Verbindung stehen.
- 15.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen des Verkäufers nach diesem Abschnitt gelten für einen Zeitraum von 6 Jahren nach Offenlegung der vertraulichen Information, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine längere Vertraulichkeitsverpflichtung vereinbart.
- 15.5 Die Beschränkungen und Verpflichtungen im Rahmen dieses Abschnitts gelten nicht für Informationen, die: (a) bereits bei Offenlegung durch den Käufer öffentlich bekannt sind; (b) nach Offenlegung durch den Käufer ohne Verschulden des Verkäufers öffentlich bekannt werden; oder (c)
- 15.6 wenn der Verkäufer durch schriftlichen Nachweis darlegen kann, dass die Informationen ordnungsgemäß vor Offenlegung durch den Käufer in seinem Besitz waren oder vom Verkäufer selbständig entwickelt wurden, ohne dass von den Informationen des Käufers Gebrauch gemacht oder sich auf diese bezogen wurde.
- 15.7 Ungeachtet anderweitiger Regelungen in diesem Vertrag, behalten alle zwischen den Parteien vor diesem Vertrag abgeschlossenen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen ihre Gültigkeit, es sei denn, sie wurden im Auftrag

ausdrücklich geändert. Im Falle der Kollision des Wortlauts einer solchen Vereinbarung und dieses Abschnitts gelten die Bedingungen der betreffenden Vereinbarung.

16. Veröffentlichungen

Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zu bewerben, zu veröffentlichen oder Dritten (mit Ausnahme der Berater des Verkäufers, die diese Information benötigen) offenzulegen oder Marken oder Handelsnamen des Käufers in Pressemitteilungen, Werbe- oder Verkaufsförderungsmaterialien zu verwenden.

17. Rechtsverhältnis der Parteien

17.1 Der Verkäufer und der Käufer sind unabhängige Vertragspartner und nichts in diesen Einkaufsbedingungen oder dem Auftrag soll dahingehend verstanden werden, dass die eine Partei Angestellter, Handelsvertreter oder rechtlichen Vertreter der jeweils anderen Partei ist.

17.2 Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Regelungen der Parteien, ist der Verkäufer allein verantwortlich für die Zahlung der im Rahmen der Ausführung des Auftrags anfallenden Lohn- und Einkommensteuern, Versicherungsprämien sowie sonstigen Gebühren oder Auslagen. Alle Angestellten und Handelsvertreter des Verkäufers oder seine entsprechenden Subunternehmer sind ausschließlich Angestellte oder Handelsvertreter oder Subunternehmer des Verkäufers. Diesen Personen stehen keine Angestelltenvergünstigungen oder sonstige Ansprüche zu, die den Angestellten des Käufers gewährt werden.

18. Übertragung

Die Übertragung von Pflichten des Verkäufers nach dem Auftrag bzw. Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese Einkaufsbedingungen und dieser Auftrag bzw. Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten werden ausschließlich vor deutschen Gerichten entschieden.

20. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder dem Auftrag bzw. Vertrag unwirksam oder undurchsetzbar, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.